

Mit BHKW wirtschaften

Sicherheit beim steuerlichen Querverbund

(BS/Oliver Donner/Jörg Ottersbach*) Viele Städte und Kommunen profitieren bereits lange Jahre von einem steuerlichen Querverbund mittels BHKW. Das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) vom 11. Mai 2016 schafft dafür klar geltende Rahmenbedingungen. Die bisher sehr unterschiedliche Handhabung in den einzelnen Bundesländern dürfte damit passé sein.

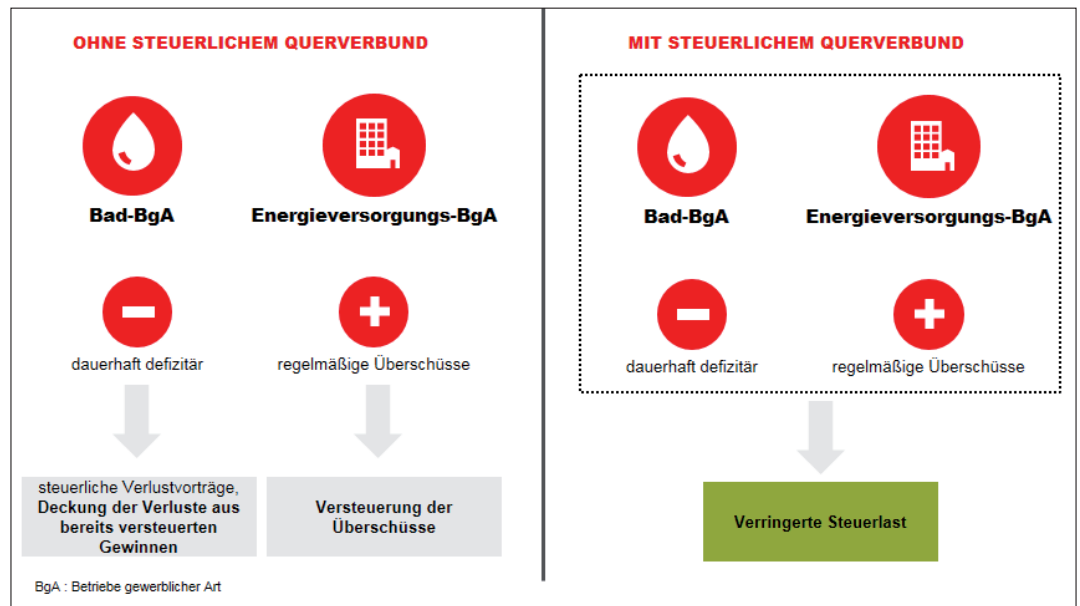
Gleichzeitig ergibt sich daraus ein Handlungsbedarf bei zu modernisierenden, bestehenden, aber auch neu geplanten Blockheizkraftwerken (BHKW): Anstehende Maßnahmen müssen nach den Bedingungen des steuerlichen Querverbundes geplant, ausgeführt und erforderliche Nachweise erbracht werden.

Sechs- und siebenstellige Beträge

Defizitäre Gesellschaften, z. B. Bäder, häufen steuerliche Verlustvorträge an. Wirtschaftlich erfolgreiche kommunale Gesellschaften wie beispielsweise Energieversorger müssen auf den Gewinn Steuern zahlen. Beim steuerlichen Querverbund erfolgt die steuerlich wirksame Zusammenfassung von defizitären und gewinnbringenden Tätigkeiten verschiedener kommunaler Gesellschaften (siehe Abbildung), sodass sich die Steuerlast insgesamt reduziert. Hierbei geht es oft um sechs- und siebenstelligen Beträge.

Voraussetzung dafür ist, dass zwischen den Gesellschaften eine, laut Schreiben des BMF, "enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung" von einigem Gewicht besteht. BHKW stellen in der Praxis die Möglichkeit dar, den Querverbund zu erreichen, wobei beim Betrieb umfassende Bedingungen einzuhalten sind und jeder einzelne Fall individuell beurteilt und gestaltet werden muss.

Am 11. Mai 2016 hatte das BMF die Eckpunkte für die Anerkennung des steuerlichen



Möglichkeiten der Steuererminderung durch steuerlichen Querverbund

Foto: BS/BET

Querverbundes neu gefasst und bekannt gegeben. Die Anerkennung ist dabei an die Einhaltung verschiedener Bedingungen geknüpft, mit denen das Tatbestandsmerkmal der gegenseitigen Gewichtigkeit nachzuweisen ist. Welche Bedingungen eingehalten werden müssen, zeigt die Abbildung.

Die Kriterien am Beispiel eines Bades:

- Kriterium "Auslegung 1": Abdeckung des thermischen Grundlastbedarfs des Bades durch das BHKW, konkret: Mindestens 25 Prozent des Wärmebedarfes des Bades stammen aus dem BHKW),
- Kriterium "Auslegung 2": Abgabe von mehr als 50 Prozent der vom BHKW innerhalb eines Jahres produzierten Wärmemenge an das Bad,
- Kriterium "Auslegung 3": Mindestleistung des BHKW 50 kWel,

- Kriterium "Wirtschaftlichkeit": Die Wärmeversorgung des Bades durch ein BHKW muss wirtschaftlich sein. Außerdem muss das BHKW dem Bad-BgA dienen. Dies ist nicht der Fall, wenn neben der Wärmeabgabe des BHKWs an den Bad-BgA eine Wärmeabgabe an Dritte (z. B. Wohngebäude im Umfeld des Bades) vorgenommen wird und das BHKW auch ohne den Bad-BgA noch wirtschaftlich wäre.

- Weitere Kriterien: Als Energieversorgungs-BgA, der für die Zusammenfassung mit einem Bad-BgA mittels BHKW nach § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 KStG geeignet ist, kommen nur Elektrizitätsversorgungsunternehmen i. S. d. § 5 Nummer 13 EEG, die überwiegend Letztverbraucher versorgen, oder Netzbetriebsunternehmen infrage. Die Tätigkeit der Elektrizitätsversorgung oder des Netzbetriebs darf dabei

nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Gutachten nach VDI-Norm 2067

Als Konsequenz muss das BHKW passgenau zur individuellen Situation ausgelegt und betrieben werden. Zur Dokumentation empfiehlt sich neben einer reinen Wirtschaftlichkeitsrechnung ein entsprechendes Gutachten nach VDI-Norm 2067. Beides zusammen weist die wechselseitige wirtschaftlich-technische Verflechtung des auszulegenden BHKWs mit dem kommunalen EVU nach und dient als Grundlage für Gespräche und Auskünfte der Finanzverwaltung.

*Oliver Donner ist Leiter, Jörg Ottersbach Berater im Team Dezentrale Energiesysteme bei der BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH (BET) in Aachen.